



Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Per Postzustellungsurkunde

Happenberg Windgemeinschaft GbR
Brokstraße 3

33184 Altenbeken

Der Landrat

Kreis Paderborn

Dienstgebäude: C / E

Büro: **C. 03.20**

Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Borkowski

Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6662

📠 05251 308-6699

✉ borkowskir@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **41449-24-600**

Datum: 06.03.2025

Vorhaben Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG: Leistungserhöhung im Nachtzeitraum einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160,0 m sowie einer Nennleistung von 4.260 kW

Antragsteller Happenberg Windgemeinschaft GbR, Brokstraße 3, 33184 Altenbeken

Grundstück Altenbeken-Schwaney, Feldflur

Gemarkung Schwaney

Flur 17

Flurstück 13

Bezug **Genehmigung vom 16.08.2024, Az.: 41547-23-600**
Korrektur des Genehmigungsbescheides vom 25.02.2025

GENEHMIGUNGSBESCHIED

Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG

I. TENOR

Mit Genehmigungsbescheid vom 16.08.2024, Az.: 41547-23-600, wurde der Happenberg Windgemeinschaft GbR gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 erteilt.



Öffnungszeiten
Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt
Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:
Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE33XXX

VerbundVolksbank OWL eG.
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE33MXXX

Deutsche Bank AG
IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33B472

Steuer ID DE126229853
Steuernummer 339/5870/1115

Aufgrund eines redaktionellen Fehlers innerhalb der Antragsunterlagen erfolgte mit Schreiben vom 25.02.2025 eine redaktionelle Korrektur des Genehmigungsbescheides bezüglich der Bezeichnung der Anlage.

Entsprechend des Antrags vom 16.08.2024, hier eingegangen am 19.08.2024, wird auf Grund der §§ 16 und 6 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebes
durch Leistungserhöhung für den Nachtzeitraum auf den Betriebsmodus 101 dB

erteilt.

Gegenstand der Änderungen:

Leistungserhöhung im Nachtbetrieb in der Betriebszeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr vom Betriebsmodus 99 dB auf Betriebsmodus 101 dB

| Anlage | Typ | Leistung / Modus | Betriebszeit |
|--------|----------------------|------------------|---------------------|
| WEA | Enercon E-138 EP3 E3 | Mode BM 0s | 06:00 bis 22:00 Uhr |
| | | Mode BM 101,0 dB | 22:00 bis 06:00 Uhr |

Standort der Anlage:

| Anlage | Gemeinde | Gemarkung | Flur(e) | Flurstück(e) | East / North |
|--------|------------|-----------|---------|--------------|----------------------------|
| WEA | Altenbeken | Schwaney | 17 | 13 | 32.492.650,00/5.728.729,00 |

Soweit mit diesem Bescheid keine anderslautenden Festsetzungen und Nebenbestimmungen festgeschrieben werden, behalten die Bestimmungen des Genehmigungsbescheids vom 16.08.2024, Az.: 41547-23--600, unter Berücksichtigung des Schreibens vom 25.02.2025, ihre Gültigkeit.

Die Änderungsgenehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte erteilt:

- I. Tenor
- II. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- III. Begründung
- IV. Verwaltungsgebühr
- V. Rechtsbehelfsbelehrung
- VI. Hinweise
- VII. Anlagen
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Rechtsquellenverzeichnis

II. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen werden neben den in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Änderungsgenehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG festgesetzt:

A. Befristung

Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlagen begonnen wurde. Im Falle der Anfechtung der Genehmigung durch Dritte wird die Frist nach Satz 1 unterbrochen und beginnt mit der Bestandskraft der Änderungsgenehmigung neu zu laufen.

B. Auflagen

Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Immissionsbegrenzung – Schalleistungsbegrenzung der Windenergieanlage

Schalleistungsbeschränkung zur Nachtzeit

1. Die nachfolgend aufgeführten Windenergieanlage WEA 16 E-138 EP3 E3 ist zur Nachtzeit von 22:00-06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der noxt! engineering GmbH vom 09.08.2024 Bericht Nr. NE-B-130082-04.01 in Verbindung mit der Herstellerangabe ENERCON Windenergieanlage E-138 EP3 E3 / 4260 kW mit TES (Trailing Edge Serrations) Datenblatt D02438346/3.0-de / DA Oktavbandpegel Betriebsmodus 101,0 dB mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

| WEA 16 E-138 EP3 E3 | | | | | | | | | | | |
|-------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------------|--------------------|-------------------------|
| Mode BM 101,0 dB | 63 [Hz] | 125 [Hz] | 250 [Hz] | 500 [Hz] | 1000 [Hz] | 2000 [Hz] | 4000 [Hz] | 8000 [Hz] | σ_R [dB] | σ_P [dB] | σ_{Prog} [dB] |
| $L_{W,Okt}$ [dB(A)] | 84,3 | 89,0 | 90,2 | 93,4 | 95,7 | 96,3 | 85,4 | 71,1 | 0,5 | 1,2 | 1,0 |
| $L_{e,max,Okt}$ [dB(A)] | 86,0 | 90,7 | 91,9 | 95,1 | 97,4 | 98,0 | 87,1 | 72,8 | | | |
| $L_{o,Okt}$ [dB(A)] | 86,4 | 91,1 | 92,3 | 95,5 | 97,8 | 98,4 | 87,5 | 73,2 | | | |

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht
 $L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel
 $L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- Die Windenergieanlage WEA16 ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typ ENERCON Windenergieanlage E-138 EP3 E3 / 4260 kW mit TES durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die v.g. Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der noxt! engineering GmbH vom 09.08.2024 Bericht Nr. NE-B-130082-04.01 in Verbindung mit der Herstellerangabe ENERCON Windenergieanlage E-138 EP3 E3 / 4260 kW mit TES (Trailing Edge Serrations) Datenblatt D02438346/3.0-de / DA Oktavbandpegel Betriebsmodus 101,0 dB mit den hier festgelegten Leistungsdaten abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der noxt! engineering GmbH vom 09.08.2024 Bericht Nr. NE-B-130082-04.01 in Verbindung mit der Herstellerangabe ENERCON Windenergieanlage E-138 EP3 E3 / 4260 kW mit TES (Trailing Edge Serrations) Datenblatt D02438346/3.0-de / DA Oktavbandpegel Betriebsmodus 101,0 dB mit den hier festgelegten Leistungsdatenermittelten und unter Seite 65ff aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Immissionsschutzbehörde in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens 3 Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgende aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach §26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb gemäß Auflage 4 zu überprüfen.

Bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel nach Herstellerangabe um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt.

Hinweis:

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht

Abnahmemessung

3. Für die WEA ist der genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechenden den Nebenbestimmungen durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Umweltamt des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW konformer Bericht vorgelegt wird in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens 3 einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

4. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel der Messung die v.g. $L_{e,max,Okt}$ Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle $L_{e,max,Okt}$ Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der noxt!

engineering GmbH vom 09.08.2024 Bericht Nr. NE-B-130082-04.01 in Verbindung mit der Herstellerangabe ENERCON Windenergieanlage E-138 EP3 E3 / 4260 kW mit TES (Trailing Edge Serrations) Datenblatt D02438346/3.0-de / DA Oktavbandpegel Betriebsmodus 101,0 dB mit den hier festgelegten Leistungsdaten abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels der Messunsicherheit anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Vergleichswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Tabelle B : Detaillierte Berechnungsergebnisse der Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreitet.

Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

III. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Genehmigungsbescheid vom 16.08.2024; Az.: 41547-23-600, wurde der Happenberg Windgemeinschaft GbR gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160 m sowie einer Nennleistung von 4.260 kW erteilt.

Aufgrund eines redaktionellen Fehlers innerhalb der Antragsunterlagen erfolgte mit Schreiben vom 25.02.2025 eine redaktionelle Korrektur des Genehmigungsbescheides bezüglich der Bezeichnung der Anlage.

Mit Antrag vom 16.08.2024, hier eingegangen am 19.08.2024, hat die Happenberg Windgemeinschaft GbR schließlich die wesentliche Änderung der o.g. Anlage durch Leistungserhöhung im Nachtzeitraum vom Betriebsmodus 99 dB auf den Betriebsmodus 101 dB beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Die allgemeine Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung gelangte zu dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden am 30.10.2024 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie des UVP-Portals öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 31.10.2024 bis einschließlich 02.12.2024 bei der Kreisverwaltung Paderborn und der Gemeinde Altenbeken zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 02.01.2025) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch beim Kreis Paderborn erhoben werden.

Es wurden innerhalb der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn der Gemeinde Altenbeken als Trägerin der Planungshoheit.

Das Amt für Bauen und Wohnen hat den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben unter der Voraussetzung erhoben, dass alle im Genehmigungsbescheid vom 16.08.2024 genannten Nebenbestimmungen weiterhin vollumfänglich eingehalten werden.

Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Der Zeitraum der Befristung auf drei Jahre ab Bekanntgabe der Genehmigung wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Befristung gewählt.

Die gewählte Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung ist daher mehr als hinreichend. Der Zusatz, dass im Falle einer Anfechtung der Genehmigung durch Dritte die Frist unterbrochen wird und erst mit der Bestandskraft der Genehmigung neu zu laufen beginnt, mindert die wirtschaftlichen Risiken, die dem Antragsteller im Falle einer Klage durch Dritte entstehen würden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann. Dabei ist es aufgrund der Relation des Umfangs eines Genehmigungsantrages zu einem aus einigen wenigen Sätzen bestehenden Verlängerungsantrag für den Genehmigungsinhaber nicht unzumutbar, eine Verlängerung zu beantragen.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Die Gemeinde Altenbeken wurde mit Schreiben vom 24.10.2024 beteiligt. Mit Schreiben vom 05.12.2024 wurde das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB erteilt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Vorbemerkung:

Diese zusammenfassende Darstellung bezieht sich auf den o. g. Änderungsantrag zur Leistungserhöhung im Nachtzeitraum. Dabei werden die Antragsunterlagen, die Gutachten sowie der UVP-Bericht berücksichtigt.

Im Rahmen der Einwendungsfrist sind keine Einwendungen eingegangen.

Die beantragte Anlage soll im Außenbereich der Gemeinde Altenbeken in der Gemarkung Schwaney geändert werden.

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm:

Die Windenergieanlage verursacht Lärm, der sich insbesondere zur Nachtzeit nachteilig auswirken kann. Hier ist insbesondere die antragsgemäß in Rede stehende Leistungserhöhung im Nachtzeitraum während der Betriebszeiten zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr von einem Betriebsmodus in Höhe von 99 dB auf einen Betriebsmodus in Höhe von 101 dB zu prüfen.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm:

Aus dem vorgelegten Schalltechnischen Bericht NE-B-130082-04.01 der noxt! Engineering GmbH vom 09.08.2024 ist ersichtlich, dass es unter den dargestellten Betriebsbedingungen im Tages- und Nachtzeitraum (Betriebsmodus Tags BM Os und Betriebsmodus nachts 101 dB) zu keinen unzulässigen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm kommt.

Berücksichtigung der UVP bei der Entscheidung

Durch die Betrachtung des Schutzgutes Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, wurde deutlich, dass es Nebenbestimmungen bedarf, um die Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verringern und auszugleichen.

Nur unter den in die Genehmigung aufzunehmenden Betriebsbeschränkungen im Rahmen der immissionsrechtlichen Auflagen ist sichergestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft. Diese Einschätzung fließt bei der Entscheidung im Genehmigungsverfahren ein.

IV. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

V. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Bröckling

VI. HINWEISE

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt II. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen folgender bzw. vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.
3. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

VII. ANLAGEN

1 Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Reg.-Nr.:

- 0.1- Deckblatt
- 0.2 - Inhaltsverzeichnis BImSchG E-138 EP3 E3
 - 1.1 Antrag auf Änderung des Betriebes in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160 m gem. § 16 BImSchG
 - 1.2 Projektkurzbeschreibung-Schwaney
 - 4.1 Technische Karte 1:25.000 - TK25
 - 4.2 Deutsche Grundkarte 1:5.000 - DGK5
 - 4.3 Lageplan
 - 9.1 Technische Beschreibung Verminderung von Emmissionen
 - 9.6 Schallgutachten NE-B-130082-04.01 Rev. 1, noxt! engineering GmbH vom 09.08.2024
 - 9.8 Datenblätter

9.9 Protokoll
15 UVP-Bericht für die Umweltauswirkungen der Änderungen
22 Stellungnahme - Turbulenz

2 Verzeichnis der Rechtsquellen

| | |
|----------------------|---|
| 4. BImSchV | Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) |
| 9. BImSchV | Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) |
| 12. BImSchV | Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) |
| ArbSchG | Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) |
| ArbStättV | Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) |
| AVerwGebO NRW | Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) |
| AwSV | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) |
| BauGB | Baugesetzbuch (BauGB) |
| BauGB-AG NRW | Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW) |
| BauNVO | Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) |
| BauO NRW 2018 | Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) |
| BaustellV | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) |
| BetrSichV | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) |
| BImSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) |
| BNatSchG | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) |
| DSchG NRW | Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) |

| | |
|---------------------|--|
| ERVV | Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) |
| GebG NRW | Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) |
| GefStoffV | Gefahrstoffverordnung |
| KrWG | Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) |
| LKrWG NRW | Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) |
| LNatSchG NRW | Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) |
| LuftVG | Luftverkehrsgesetz (LuftVG) |
| LWG NRW | Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) |
| UVPG NRW | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW) |
| UWSchadAnzVO | Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO) |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) |
| WHG | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) |
| WindBG | Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) |
| ZustVU NRW | Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW) |